



**Allgemeinverfügung der Stadt Tecklenburg vom 27.11.2020
zur Festlegung von Orten und Bereichen unter freiem Himmel,
an denen die Verpflichtung zum
Tragen einer Alltagsmaske besteht**

Aufgrund von § 28 Abs. 1 S. 1 und 2 des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz – IfSG) vom 20. Juli 2000 i.V.m. §§ 3 Abs. 2 Nr. 8, 17 der Verordnung zum Schutz vor Neuinfizierungen mit dem Corona-Virus SARS-CoV-2 vom 30.10.2020 (CoronaSchVO) i.V.m. § 3 Abs. 1 des Gesetzes zur Regelung besonderer Handlungsbefugnisse im Rahmen einer epidemischen Lage von nationaler oder landesweiter Tragweite und zur Festlegung der Zuständigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz (Infektionsschutz- und Befugnisgesetz – IfSBG-NRW) vom 14. April 2020 i.V.m. § 35 S. 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) vom 12.11.1999 in der z. Zt. geltenden Fassung erlässt die Stadt Tecklenburg zur Verhütung der Weiterverbreitung und Bekämpfung von Infektionen mit dem Corona-Virus SARS-CoV-2 folgende Allgemeinverfügung:

1.

Die Allgemeinverfügung vom 12.11.2020 zur Festlegung von Orten und Bereichen unter freiem Himmel, an denen die Verpflichtung zum Tragen einer Alltagsmaske besteht, wird hiermit aufgehoben.

2.

Für folgende Bereiche gilt in der Zeit von 07:00 Uhr bis 20:00 Uhr zusätzlich das Gebot zum Tragen einer Alltagsmaske:

- Fußgängerzone,
- Schloßstraße,
- Außenbereiche vor Trauzimmern bzw. Trausälen
- Bushaltestellen,
- Kfz-Stellflächen mit mehr als 10 Parkplätzen und
- Bereiche vor gastronomischen Einrichtungen

Hinweis: Die Verpflichtung gilt grundsätzlich für alle Personen, die den Bereich bzw. Orte nutzen. Eine Alltagsmaske im Sinne der CoronaSchVO ist eine textile

Mund-Nase-Bedeckung (einschließlich Schals, Tüchern usw.). Ausnahmen von der Verpflichtung ergeben sich aus den Regelungen des § 3 Abs. 4 CoronaSchVO.

3.

Diese Allgemeinverfügung wird gemäß § 41 Abs. 3 und 4 VwVfG NRW öffentlich bekannt gemacht und gilt mit dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag als bekanntgegeben. Die Anordnungen unter Ziff. 2 treten mit dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag in Kraft.

Begründung:

Ermächtigungsgrundlage für die Allgemeinverfügung ist § 28 Abs. 1 Satz 1 und 2 IfSG i. V. m. § 3 Abs. 2 Nr. 8 CoronaSchVO.

Zuständige Behörde im Sinne des §§ 28 Abs. 1 IfSG, 3 Abs. 1 IfSBG-NRW i.V.m. § 17 CoronaSchVO bin ich als örtliche Ordnungsbehörde.

Nr. 1:

Durch Allgemeinverfügung vom 12.11.2020 hat die Stadt Tecklenburg auf der Grundlage von § 28 Abs. 1 S. 1 und S. 2 des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (IfSG) Maßnahmen ergriffen, um eine Weiterverbreitung des Corona-Virus SARS-CoV-2 zu verhindern. Die Allgemeinverfügung wurde am 12.11.2020 bekannt gemacht und trat am folgenden Tag in Kraft.

Mit Verordnung zum Schutz vor Neuinfizierungen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 (CoronaSchVO) vom 30.10.2020 hat das Land Nordrhein-Westfalen von seiner Verordnungsbefugnis nach § 32 IfSG Gebrauch gemacht und Schutzmaßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung dieses Virus verordnet. Sie gilt seit dem 02.11.2020.

Nach § 16 S. 1 CoronaSchVO gehen Bestimmungen, die dieser Verordnung widersprechenden und inhaltsgleichen Allgemeinverfügungen der nach § 17 der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz zuständigen Behörden vor. Ziel dieser Rechtsverordnung ist es demnach, einen einheitlichen, landesweiten Rechtsrahmen zu schaffen. Mithin finden die Regelungen in der Allgemeinverfügung vom 12.11.2020 in dem Umfang keine Anwendung mehr wie sie den Bestimmungen der CoronaSchVO widersprechen oder mit diesen übereinstimmen.

Dies betrifft die bisherigen Regelungen in der Allgemeinverfügung vom 12.11.2020. Aus Gründen der Rechtsklarheit hat sich die Stadt Tecklenburg daher entschieden, die Allgemeinverfügung vom 12.11.2020 aufzuheben und in Gänze neu zu fassen.

Nr. 2:

Werden Kranke, Krankheitsverdächtige, Ansteckungsverdächtige oder Ausscheider festgestellt oder ergibt sich, dass ein Verstorbener krank, krankheitsverdächtig oder Ausscheider war, so trifft gemäß § 28 Abs. 1 Satz 1 IfSG die zuständige Behörde die notwendigen Schutzmaßnahmen, soweit und solange es zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist.

Beim neuartigen Corona-Virus (SARS-CoV-2) handelt es sich um einen Krankheitserreger im Sinne des § 2 Nr. 1 IfSG. Das Virus wird von Mensch zu Mensch übertragen.

Hauptübertragungsweg ist die Tröpfcheninfektion. Dies kann direkt von Mensch zu Mensch über die Schleimhäute der Atemwege geschehen oder auch indirekt über Hände, die dann mit Mund- oder Nasenschleimhaut sowie der Augenbindehaut in Kontakt gebracht werden. Insofern erhöht sich das Risiko einer Ansteckung mit dem Corona-Virus bei engem Kontakt ohne Einhaltung von Mindestabständen. In den unter Ziffer 1 und 2 genannte Bereichen und Orten muss nach meiner Gefährdungsbeurteilung davon ausgegangen werden, dass aufgrund der Nutzungsfrequenz regelmäßig der Mindestabstand zwischen Personen nicht eingehalten werden kann. Daher ist für diese Bereiche und Orte zusätzlich eine Verpflichtung zum Tragen einer Alltagsmaske anzuordnen. Die mit dieser Anordnung verbundenen Beeinträchtigungen für Nutzerinnen und Nutzer dieser Bereiche und Orte sind angesichts der mit einer weiteren Verbreitung des Corona-Virus verbundenen Gesundheitsgefahren für Dritte auch verhältnismäßig.

Nr. 3:

Gemäß § 41 Abs. 4 Satz 3 VwVfG NRW gilt bei öffentlicher Bekanntgabe eines Verwaltungsaktes dieser zwei Wochen nach der ortsüblichen Bekanntmachung als bekanntgegeben. In der Allgemeinverfügung kann gemäß § 41 Abs. 4 Satz 4 VwVfG NRW ein hiervon abweichender Tag, jedoch frühestens der auf die Bekanntmachung folgende Tag, bestimmt werden. Von dieser Möglichkeit wurde vor dem Hintergrund der hier gebotenen Eilbedürftigkeit unter Nr. 1 und Nr. 2 ermessensgerecht Gebrauch gemacht.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats ab Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Münster, Piusallee 38, 48147 Münster, erhoben werden. Die Klage ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären. Sollte die Frist durch ein Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Abs. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) eingereicht werden.

Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung – ERVV) vom 24.11.2017.

Tecklenburg, 27.11.2020

Stadt Tecklenburg
Der Bürgermeister

gez. Stefan Streit

Hinweise:

- Eine Klage gegen diese Allgemeinverfügung hat gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 3 VwGO i.V.m. § 28 Abs. 3 i. V. m. § 16 Abs. 8 IfSG keine aufschiebende Wirkung, d. h., dass die getroffenen Maßnahmen auch im Falle einer Klage zu befolgen sind. Das Verwaltungsgericht Münster kann auf Antrag gemäß § 80 Abs. 5 VwGO die aufschiebende Wirkung ganz oder teilweise anordnen.
- Verstöße gegen die Regelungen der CoronaSchVO, die aufgrund dieser Allgemeinverfügung wirksam werden, werden als Ordnungswidrigkeit geahndet.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Allgemeinverfügung der Stadt Tecklenburg vom 27.11.2020 wird hiermit gemäß § 41 Abs. 4 Satz 4 Verwaltungsverfahrensgesetz NRW öffentlich bekanntgemacht.

Tecklenburg, 27.11.2020

Stadt Tecklenburg
Der Bürgermeister

gez. Stefan Streit